

sind nunmehr Fälle, in denen das Referat Jugendhilfe den Großeltern oder für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, Dritten das Erziehungsrecht übertragen hat oder in denen der Ehepartner eines verstorbenen Erziehungsberechtigten dieses ausübt (§§ 45 Abs. 2 FGB, 33 FVerfO, 46 Abs. 2, 47 Abs. 3 FGB).

Der maßgebliche Gesichtspunkt für die Behandlung dieser unterschiedlichen Fälle ist nach § 48 Abs. 1 FGB — ebenso wie nach § 25 FGB — die Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung des Kindes. Hieraus folgt, daß eine Änderung nicht davon abhängig ist, ob der bisherige Erziehungsberechtigte bei der Erfüllung seiner Aufgaben versagt hat. Auch bisher sind bei Änderungen des Erziehungsrechts sowohl Fälle aufgetreten, in denen Erziehungsberechtigte versagt hatten, als auch solche, in denen die Entwicklung der Lebensverhältnisse eine andere Entscheidung erforderte. So wurden z. B. Entscheidungen geändert, weil das Kind nach der Ehescheidung eine starke Bindung zu dem Nichterziehungsberechtigten zeigte oder weil in der neuen Ehe des Erziehungsberechtigten im Zusammenleben mit dem Ehepartner Schwierigkeiten entstanden, die von dem betreffenden Elternteil nicht ausgeglichen oder überwunden werden konnten, so daß die Änderung des Erziehungsrechts unabweisbar wurde. In diesen Fällen lag es durchaus im Interesse des Kindes, wenn die Entscheidung geändert wurde, ohne daß der Erziehungsberechtigte versagt hatte⁴.

Entzug und Rückübertragung des elterlichen Erziehungsrechts

Der Entzug des elterlichen Erziehungsrechts nach § 51 FGB ist für die gerichtliche Praxis neu. Für die Anwendung dieser Bestimmungen müssen m. E. folgende Erwägungen zugrunde gelegt werden:

1. Die Anerkennung der Notwendigkeit und der Vorzüge der Familienerziehung erfordert, den Entzug im Interesse der betroffenen Kinder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

⁴ Ich halte es deshalb auch nicht für zutreffend, wenn Funke, a. a. O., S. 73, im Zusammenhang mit der Änderung des Erziehungsrechtes die Auffassung vertritt, diese Änderung wirke gegenüber den bisher Erziehungsberechtigten wie ein Entzug.

ELFRIEDE GÖLDNER, Oberrichter am Obersten Gericht

Antwort auf einige Fragen zur Anwendung unterhaltsrechtlicher Bestimmungen

Seit dem Inkrafttreten des FGB und der FVerfO haben sich die Bezirksgerichte in vielfältiger Weise bemüht, ihren Aufgaben als anleitende Rechtsprechungsorgane gewissenhaft nachzukommen. Sie waren auch darauf bedacht, das Oberste Gericht über die bei der Anwendung der familienrechtlichen Gesetze auftauchenden Probleme zu informieren. Soweit bestimmte Fragen im dafür zuständigen Senat des Obersten Gerichts sofort geklärt werden konnten, sind die Gerichte von der Auffassung des Senats unterrichtet worden. Andere Fragen müssen der Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten bleiben oder sind so bedeutsam, daß das Präsidium des Obersten Gerichts in Form eines Beschlusses zu ihnen Stellung nehmen wird, wie das mit Beschluß vom 18. Mai 1966 (NJ 1966 S. 411) hinsichtlich einiger Verfahrensfragen bereits geschehen ist.

Im vorliegenden Beitrag sollen von den an das Oberste Gericht herangetragenen Problemen einige behandelt werden, die den Unterhalt der Ehegatten und der Kinder sowie damit zusammenhängende verfahrensrechtliche Fragen betreffen.

2. Der enge Zusammenhang zwischen Familienerziehung und gesellschaftlicher Erziehung der Kinder und die darauf beruhende Wechselwirkung erfordern, daß die Möglichkeiten der Gesellschaft weitgehend genutzt werden, um Mängel in der Familienerziehung zu überwinden. Hierzu müssen die vielfältigen Formen gesellschaftlicher Einflußnahme durch staatliche Organe und Institutionen sowie gesellschaftliche Kollektive genutzt werden. Den Referaten Jugendhilfe sichert § 50 FGB zur Erfüllung dieser Aufgabe weitgehende Rechte. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß das Erziehungsrecht entzogen werden kann, wenn das Referat Jugendhilfe noch nicht bestimmte Maßnahmen i. S. des § 50 FGB getroffen hatte.

3. Erst wenn der Einfluß der sozialistischen Gesellschaft erfolglos oder nicht ausreichend war, um Mängel in der Familienerziehung zu überwinden oder auszugleichen, sind die Voraussetzungen für einen Entzug zu bejahen. Für den Entzug wird typisch sein, daß sich die Einflußmöglichkeiten der Gesellschaft nicht mit Erfolg erschöpfen ließen oder daß sie von vornherein nur gering waren. Das wird z. B. bei Kindern im Vorschulalter der Fall sein, wenn sie nur in der Familie erzogen werden, oder dann, wenn sich die Mängel in der elterlichen Erziehung in Lebensbereichen zeigen, die Außenstehenden schwer zugänglich sind.

Für die Rückübertragung des elterlichen Erziehungsrechts nach § 51 Abs. 3 FGB sind neben einer notwendigen Veränderung im Verhalten der Eltern als weitere Voraussetzung die Interessen des Kindes zu beachten. Das erstere setzt voraus, daß die Gerichte in Zusammenarbeit mit den Referaten Jugendhilfe bereits beim Entzug des elterlichen Erziehungsrechts Maßnahmen zur gesellschaftlichen Erziehung der Eltern beraten und einleiten. Die Interessen des Kindes erfordern, im Verfahren stets zu erforschen, wie sich das Leben des Kindes seit dem Ausspruch des Entzugs entwickelt hat, welche Bindungen noch zu den Eltern bestehen und welche Auswirkungen sich aus einer Rückkehr zu ihnen ergeben, falls es bisher von ihnen getrennt gelebt hat.

Wenn das Referat die Rückübertragung des Erziehungsrechts beantragt, gibt es keine verklagte Partei (§ 33 Abs. 2 FVerfO). Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Nach welchen Gesichtspunkten ist die Höhe der Familienaufwendungen zu bemessen?

Aus einigen bereits vorliegenden Entscheidungen der Kreisgerichte über Klagen auf Zahlung eines Beitrags zum Familienaufwand ergibt sich, daß noch keine einheitliche Auffassung über den Umfang eines Anspruchs nach § 12 FGB besteht.

Maßgeblich sind die Einkommens- und Lebensverhältnisse der Familie. Hinsichtlich der im Haushalt lebenden minderjährigen und wirtschaftlich noch nicht selbständigen volljährigen Kinder — letztere müssen ihren Anspruch selbst geltend machen — ist die Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom

14. April 1965 (GBl. II S.331; NJ 1965 S. 305) zu beachten. Es macht keinen Unterschied, ob Unterhalt oder ein Beitrag zu den Aufwendungen für die Familie, der ja insbesondere auch für den Unterhalt der Familien-

¹ Vgl. Eberhardt / Daute / Duft, Antwort auf erste Fragen zur Anwendung des Familiengesetzbuchs, NJ 1966 s. 290.